



# Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 22.07.2024  
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr  
Beginn der Sitzung: 15:05 Uhr

Ende der Sitzung: 15:03 Uhr  
Ende der Sitzung: 16:04 Uhr

## Anwesend waren:

### **Vorsitz:**

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

### **Mitglieder:**

Herr Karl Bärnklaus  
Herr Markus Bäuml  
Herr Hans Blum  
Herr Gerald Bolleiner  
Herr Dr. Christian Deglmann  
Herr Hans Forster  
Herr Hans-Jürgen Gmeiner  
Herr Stephan Gollwitzer  
Herr Florian Graf  
Frau Gisela Helgath  
Herr Dr. Matthias Holl  
Herr Prof. Dr. Theodor Klotz  
Frau Gabriele Laurich  
Herr Dr. Matthias Loew  
Herr Jürgen Meyer  
Frau Dagmar Nachtigall  
Frau Dr. Eva Nitsche  
Herr Wolfgang Pausch  
Herr Stefan Rank  
Herr Roland Richter  
Herr Bernhard Schlicht  
Herr Dr. Karl Schmid  
Herr Helmut Schöner  
Frau Sonja Schuhmacher  
Frau Brigitte Schwarz



Herr Rainer Sindensberger  
Herr Christoph Skutella  
Herr Hans Sperrer  
Frau Stefanie Sperrer  
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll  
Frau Laura Weber  
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer  
Herr Dr. Benjamin Zeitler  
Frau Hildegard Ziegler

**Referenten:**

Frau Ltd. Rechtsdezernentin Nicole Hammerl  
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier  
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz  
Herr Finanz- und Wirtschaftsdezernent Stefan Rögner, Berufsmäßiger Stadtrat  
Herr Bau- und Planungsdezernent Alkmar Zenger, Berufsmäßiger Stadtrat

**Sitzungsdienst:**

Frau Sabine Dippold  
Herr Lukas Moll

**Abwesend waren:**

**Mitglieder:**

Herr Bürgermeister Lothar Höher  
Herr Manfred Schiller  
Frau Maria Sponsel  
Herr Heinrich Vierling  
Herr Ali Zant  
Frau Sabine Zeidler



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest. Er wies darauf hin, dass der TOP 5.1 „Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan“ aufgrund der Entscheidung des Bau- und Planungsausschusses von der Tagesordnung abgesetzt wird.

StRin Helgath beantragte, dass die nichtöffentlichen TOPs 4.1, 4.2 und 4.3 in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

OB Meyer stellte um 15:03 Uhr die Nichtöffentlichkeit her.

OB Meyer fuhr um 15:05 Uhr mit der öffentlichen Stadtratssitzung fort.

Mit der übrigen Tagesordnung bestand Einverständnis.

## Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.06.2024**
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**
- 3 Möglichkeit der Videoüberwachung am Macerata-Platz**
- 4 Gegenstand aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
- 4.1 Vorstellung der Jahresrechnung 2023 der Stadt Weiden i.d.OPf. mit den wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan 2023**
- 5 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**
- ~~5.1 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für die Stadt Weiden i. d. OPf.  
Hier: Siedlungserweiterungsflächen und andere Schwerpunkte der Abwägung nach der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB~~
- 5.2 Bebauungsplan Nr. 61 26 313 "Horbach" - Ergänzendes Verfahren  
Hier: Behandlung der im Rahmen der förmlichen Behörden/ TÖB-Beteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 214 Abs. 4 i.V.m. § 215a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB**
- 6 Aufgabenübertragung an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord**



**7 Antrag**

**7.1 Antrag der Bürgerliste vom 28.05.2024;  
Glasfaserausbau in Weiden**

**8 Anfragen**

**8.1 Anfrage StR Dr. Deglmann zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 93**

**8.2 Anfrage des Stadtrats Dr. Deglmann – Die Halterhaftung bei Falschparkern wurde abgeschafft, wie geht die Stadtverwaltung damit um?**

**8.3 Anfrage StRin Helgath zur digitalen Anzeige an der Bushaltestelle an der Josefskirche**



## **1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.06.2024**

---

### **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.06.2024 wird ohne Änderungen genehmigt.

**Beschlusnummer: 76**

**Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0**

## **2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**

---

**Neubau einer Leichtbauhalle als Interimsbau an den Werkstätten I in der EUROPABERUFSSCHULE für die Auslagerung der KFZ- Abteilung;  
Neuvergabe der Architektenleistungen**

### **Beschluss:**

Den Auftrag als HOAI Vertrag zur Ausführung der Architektenleistungen erhält das Büro Architekt Manfred Schwemmer zum Angebotspreis von:

Neubau Interimshalle- Leichtbauhalle:	106.685,13 € netto (126.955,30 € brutto)
Umbauarbeiten im Bestand:	11.212,13 € netto (13.342,43 € brutto)

Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

**Vorgangsnummer: 77**

**Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.**

## **3 Möglichkeit der Videoüberwachung am Macerata-Platz**

---

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschäftigte sich zuletzt aufgrund eines Antrags der Fraktionen Bürgerliste, CSU und die Freien am 08.04.2024 mit der Installation von Videokameras zur Überwachung der Standorte ZOB, Macerata-Platz und Bahnhof und beschloss nach eingehender Diskussion:



*„Die Videoüberwachung wird politisch grundsätzlich positiv gesehen, die Verwaltung wird daher beauftragt, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein 6-monatiger Modellversuch zur Videoüberwachung am Macerata-Platz realisiert werden kann und welche Kosten damit verbunden sind.“*

Die Verwaltung nimmt zu diesem Auftrag wie folgt Stellung:

**I. Unter welchen Voraussetzungen kann ein 6-monatiger Modellversuch zur Videoüberwachung am Macerata-Platz realisiert werden?**

**Antwort:**

**Die Umsetzung einer Kameraüberwachung ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen und kann in keiner Dauer oder Form umgesetzt werden. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist schon nicht zuständig und die Maßnahme wäre insgesamt unverhältnismäßig.**

Die Voraussetzungen für eine Umsetzbarkeit können auch nicht geschaffen werden. Die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen lassen keine andere Interpretation zu. Aufgrund des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung spricht sogar das Grundgesetz gegen die fragliche Maßnahme. Auf die Dauer der Maßnahme kommt es nicht an. Auch ein 6-monatiger Modellversuch wäre somit eindeutig rechtswidrig.

**Begründung:**

Jede Maßnahme der Gefahrenabwehr ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie sowohl formal als auch materiell rechtmäßig ist. Eine Kameraüberwachung – auch ein zeitlich befristeter Modellversuch – muss sich dementsprechend insbesondere daran messen lassen, ob

1. die entscheidende Behörde sachlich und örtlich zuständig ist und
2. ob die Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Vorliegend sind beide Voraussetzungen nicht gegeben.



## 1. Zuständigkeit:

Obleich die sicherheitsrechtliche Zusammenarbeit zwischen der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. und den Sicherheitsbehörden der Stadt Weiden i.d.OPf. als hervorragend zu bewerten ist, müssen die Zuständigkeiten zwischen den beiden Behörden streng getrennt bleiben und dürfen nicht vermischt werden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist als örtliche untere Sicherheitsbehörde zwar auch für die Abwehr von Gefahren zuständig, sie ist jedoch **nicht berechtigt** eine Videoüberwachung auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu veranlassen. Hierfür gibt es **weder einen öffentlichen Auftrag noch eine Rechtsgrundlage**, welche einen derartigen Schritt ermöglichen kann.

Der Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), welcher auch im ursprünglichen Fraktionsantrag vom 13.03.2024 seitens der Fraktionen Bürgerliste, CSU und Die Freien zitiert wurde, berechtigt die Stadt Weiden i.d.OPf. **ausdrücklich nicht** dazu auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Videoüberwachung zu installieren.

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder das Ziel, eine Erleichterung der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu ermöglichen, dürfen somit nicht auf das BayDSG gestützt werden. Die einzige Rechtsgrundlage, die eine Videoüberwachung zu diesen Zwecken zulässt, ist Art. 33 Polizeiaufgabengesetz (PAG), welche von der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht vollzogen werden darf. Es handelt sich **somit ausschließlich** um eine Aufgabe der Polizei.

Der Gesetzgeber möchte den unteren Sicherheitsbehörden, also auch der Stadt Weiden i.d.OPf., somit bewusst keine sog. „*Standardmaßnahme Videoüberwachung*“ zu Verfügung stellen und sieht **alleine und ausschließlich die Polizei** als die Behörde an, welche eine Videoüberwachung auf öffentlichen Straßen und Plätzen, wie dem Macerata-Platz, veranlassen **kann und darf**.

Der Polizei steht somit ein **ausdrückliches und unumgängliches „Überwachungsmonopol“** zu.



Jeder städtische Beschluss eine Videoüberwachung am Macerata-Platz zu installieren wäre somit **klar rechtswidrig** und würde in dieses Überwachungsmonopol verletzen.

Quelle: Videoüberwachung durch bayerische öffentliche Stellen, Erläuterung zu Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz, Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, 2020, Rd. 36, 37

## 2. Verhältnismäßigkeit:

Ferner müsste die Videoüberwachung verhältnismäßig sein. Eine Maßnahme ist dann verhältnismäßig, wenn sie

- möglich ist, wenn also keine rechtlichen oder tatsächlichen Bedenken gegen die Maßnahme bestehen,
- geeignet ist, wenn die Maßnahme also das angestrebte Ziel erreichen kann,
- erforderlich ist, wenn es also keine anderen gleich geeigneten mildereren Mittel gibt und wenn sie
- angemessen ist, wenn also insbesondere keine Grundrechte von Bürgern verletzt werden.

Die Maßnahme wäre erstens schon **nicht möglich**, da durch die fehlende Zuständigkeit kein rechtlich gangbarer Weg für die Stadt Weiden i.d.OPf. eröffnet ist.

Ob eine Videoüberwachung grundsätzlich **geeignet** ist, eine objektive und subjektive Verbesserung der Sicherheit herbeizuführen, ist akademisch **umstritten**. Fakt ist, dass Impulstaten, wie gewalttätige Auseinandersetzungen, von Kameras kaum verhindert werden können und das Sicherheitsempfinden von Bürgern durch das Vorhandensein von Kameras zudem negativ beeinflusst werden kann (Wahrnehmung: Wo es Kameras gibt, muss es gefährlich sein). Selbst wenn eine Geeignetheit angenommen würde, scheitert es jedoch weiter an den übrigen Kriterien der Verhältnismäßigkeit.

Die Videoüberwachung ist nämlich auch **nicht erforderlich**, da ausreichend mildere Mittel vorhanden sind. Die regelmäßige Bestreifung durch den Kommunalen Ordnungsdienst, eine erhöhte Polizeipräsenz, drohende Platzverweise durch das Amt für öffentliche Ordnung, aber





auch die allgemeine mediale Aufmerksamkeit für das Thema führten bereits nach kürzester Zeit zu einer erheblichen Verbesserung der polizeilichen Einsatzlagen.

So habe es laut Polizei im aktuellen Jahr bis zum 07.03.2024 insgesamt 23 Einsätze beim NOC und Umgebung gegeben (ca. 2,3 Einsätze wöchentlich). Bis 10.04.2024 – also nach Anlaufen der ersten Maßnahmen – jedoch nur noch fünf weitere Fälle, wodurch sich der Durchschnitt auf ca. 1,8 Fälle wöchentlich reduzierte.

Solange durch solche Mittel mit geringer Eingriffsintensität Verbesserungen in der Gesamtsituation erreicht werden können, bleibt eine Kameraüberwachung unzulässig. Ein festgestellter, stark erhöhter Zulauf zum Jugendzentrum der Stadt Weiden i.d.OPf. ist auch hier im Übrigen ein guter Indikator dafür, dass nicht nur eine Verlagerung des Problems stattfindet, sondern dass hier nachhaltige Verbesserung erreicht werden kann.

Abschließend wäre die Maßnahme auch nicht angemessen und damit **unverhältnismäßig im engeren Sinne**. Die insgesamt äußerst geringen Einsatz- und die noch wesentlich geringeren Deliktzahlen lassen aus sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten keine Videoüberwachung zu.

Zwar sind Verwaltung und Politik bemüht, die subjektiven Ängste der Bürger ernst zu nehmen. Um in der Interessensabwägung zwischen dem Bedürfnis nach Sicherheit und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Sinne der Kameraüberwachung zu entscheiden, bräuchte es tatsächliche, handfeste und ernstzunehmende Ereignisse in einer Frequenz, welche die nur elf nachweislichen Straftaten p.a. um ein Vielfaches übersteigen. Kurzum: Es bräuchte einen echten Kriminalitätshotspot, welchen die Stadt Weiden i.d.OPf. nirgends – auch nicht am Macerata-Platz – vorweisen kann.

## **II. Welche Kosten wären mit der Videoüberwachung verbunden?**

### **Antwort:**

Die Kosten sind insgesamt unwägbar, es dürfte sich jedoch um einen Betrag zwischen 500.000,00 € und 1.200.000,00 € handeln. Die gesamten finanziellen Risiken sind jedoch weit höher. So müssen Gerichtskosten und die Kosten eines notwendigen Rückbaus beachtet werden, welcher aufgrund der Rechtswidrigkeit der Einrichtung die zwangsläufige Folge wäre.

Von Erfahrungen aus Regensburg müsse nach Mitteilung der Polizeiinspektion alleine für die Hardware mit Beträgen von über 200.000,00 € gerechnet werden, für die Verlegung von Leitungen zusätzlich 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €. Hierbei seien weitere Kosten für Arbeitskräfte und Speicherkapazitäten noch nicht berücksichtigt. Da diese Kostenerhebung aus



Regensburg jedoch bereits einige Zeit zurückliege, müsse zusätzlich mit inflationsbedingten Preissteigerungen gerechnet werden.

Auch eine Nachfrage bei der Stadt Passau, welche ihren Klostergarten seit 2019 mit insgesamt zehn Kameras überwacht, zeigte ähnliche Ergebnisse. Hier beliefen sich die Kosten der Erdarbeiten und der Hardwareanschaffungen auf rund 400.000,00 € – 500.000,00 € und die laufenden Kosten auf jährlich rund 2.000,00 € ohne Personalkosten.

Auch die Stadt Passau versuchte – zu Unrecht – die Videoüberwachung auf das BayDSG zu stützen und unterlag gerichtlich in zweiter Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshof, welcher auch keine Revision zuließ. Mit einer Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig scheiterte die Stadt Passau endgültig am 22.05.2024.

Es erscheint realistisch, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. mit ähnlichen Kosten und rechtlichen Problemen zur rechnen hätte. Wenngleich eine annähernd genaue Kostenerhebung selbstverständlich ohne konkrete Planungen unmöglich ist, stellen die von der Polizei und der Stadt Passau genannten Kosten jedoch einen soliden Richtwert dar.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschluss (abgelehnt):**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. verfolgt das Ziel der städtischen Videoüberwachung am Macerata-Platz, selbst für einen probeweisen Versuch, aufgrund der diesem Vorhaben entgegenstehenden rechtlichen Gründe nicht weiter.

**Beschlusnummer:** 78

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 15 Nein: 20



## **4 Gegenstand aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**

---

### **4.1 Vorstellung der Jahresrechnung 2023 der Stadt Weiden i.d.OPf. mit den wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan 2023**

---

Das vorläufige Jahresrechnungsergebnis der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2023 nach § 79 Abs. 3 KommHV-K wird bis zur Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses ermittelt und den beiden Gremien in ihrer Sitzung am 16.07.2024 und 22.07.2024 vorgestellt.

Die in den Sitzungen gezeigte Präsentation gibt außerdem einen Überblick über die gebildeten Haushaltsausgabe- und Haushaltseinnahmereste und die wesentlichen Abweichungen gegenüber den ursprünglichen Ansätzen und Budgetwerten im Haushaltsjahr 2023.

Die Jahresrechnung 2023 wird anschließend dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung (Art. 103 Abs. 1 GO) und danach dem Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Feststellung des Ergebnisses (Art. 102 Abs. 3 GO) vorgelegt.

#### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung über die Jahresrechnung 2023 diene zur Kenntnisnahme. Die Jahresrechnung 2023 ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung und anschließend dem Stadtrat zur Feststellung des Ergebnisses vorzulegen.

**Beschlusnummer:** 79

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 35 Nein: 0

## **5 Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**

---

~~5.1 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans für die Stadt Weiden i. d. OPf.  
Hier: Siedlungserweiterungsflächen und andere Schwerpunkte der Abwägung nach der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB~~

---



**5.2 Bebauungsplan Nr. 61 26 313 "Horbach" - Ergänzendes Verfahren**  
**Hier: Behandlung der im Rahmen der förmlichen Behörden/ TÖB-Beteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 214 Abs. 4 i.V.m. § 215a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB**

---

I. Verfahrensstand

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 24.04.2024 unter Beschluss-Nr. 17 beschlossen, das mit Beschluss vom 19.06.2023 eingeleitete ergänzende Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB im Wege des § 215a BauGB fortzuführen bzw. zu beenden. Außerdem wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ in der Fassung vom 08.04.2024, sowie die Begründung hierzu gebilligt.

Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, die Veröffentlichung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

II. Veröffentlichung des Entwurfes gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 08 am 02.05.2024 sowie durch Aushang an der Amtstafel von 02.05.2024 bis 07.06.2024.

Im Veröffentlichungszeitraum vom 06.05.2024 bis 07.06.2024 gingen **keine Stellungnahmen** aus der Öffentlichkeit ein, weshalb diesbezüglich keine Änderungen am Bebauungsplan veranlasst sind.

III. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Per E-Mail vom 03.05.2024 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung möglicherweise berührt werden können, über die Beteiligung in Kenntnis gesetzt und Ihnen gleichzeitig gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, zu der vorliegenden Planung Stellung zu nehmen. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in **Anlage\_01** wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur förmlichen Behördenbeteiligung wurden im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Die Abwägungstabelle ist in der **Anlage\_01** dargestellt.

Als Reaktion auf die Stellungnahme des Bauverwaltungsamtes vom 05.06.2024 sind am Bebauungsplan, Stand 08.04.2024, folgende redaktionelle Änderungen angezeigt:



### § 13 Fassadengestaltung

(1) Fassaden und Fassadenverkleidungen sind in verputztem Mauerwerk, weiß, pastell- oder erdfarben, oder in Holz auszuführen. ~~Fensterbänder sind mit Elementen aus Holzlatten oder Faserzementplatten zu gliedern.~~ Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Kunststoff oder Metall sind unzulässig.

**Begründung:** Dem Vorschlag des Bauverwaltungsamtes zur Streichung von § 13 Abs. 1 Satz 2 der textlichen Festsetzungen wird aufgrund mangelnder Konkretisierung und fehlender städtebaulicher Relevanz gefolgt.

### § 14 Dächer

[...]

(2) Walm- und Zeltdächer sind symmetrisch auszubilden. Der Dachvorsprung an der Traufe darf bei diesen Dachformen maximal 60 cm ~~und am Ortgang maximal 40 cm betragen.~~

[...]

**Begründung:** Dem Vorschlag des Bauverwaltungsamtes zur teilweisen Streichung von § 14 Abs. 2 Satz 2 der textlichen Festsetzungen wird gefolgt, da Walm- und Zeltdächer keinen Ortgang haben und die Festsetzung demnach keine Regelung entfaltet.

Des Weiteren wurden redaktionell die Verfahrensgrundlagen und die Vermerke zum Planverfahren fortgeschrieben.

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine erneute Veröffentlichung / Beteiligung Behörden / Träger öffentlicher Belange notwendig, wenn der der Entwurf des Bauleitplans geändert oder ergänzt wird, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt **offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.**

Dies ist vorliegend der Fall. Die o.g. Streichungen aufgrund mangelnder Konkretisierung / fehlender städtebaulicher Relevanz bzw. mangelndem Regelungsbedarf berühren Dritte nicht in abwägungsrelevanter Weise. Die Streichungen dienen der Klarstellung und sind daher redaktioneller Art.

Eine erneute Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB ist daher nicht angezeigt.

Daher soll der neuerliche Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB (**Anlage\_02**) in der Fassung vom 04.07.2024 und die zugehörige Begründung (**Anlage\_03**) als Satzung beschlossen werden.



#### IV. Sonstiges

Der mit Beschlüssen des Bau- und Planungsausschuss am 12.06.2024 (Beschluss-Nr. 55) und des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss am 18.06.2024 (Beschluss-Nr. 45) genehmigte 2. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag wurde am 10.07.2024 notariell beurkundet.

#### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Beschluss:**

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt / Der Stadtrat beschließt:

1. Mit den Vorschlägen zur Behandlung der eingegangenen Äußerungen gemäß **Anlage\_01** in der Fassung vom 24.06.2024 besteht Einverständnis.
2. Der vorliegende Entwurf (v. 04.07.2024) des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ – ergänzendes Verfahren – (**Anlage\_02**) und die zugehörige Begründung (v. 04.07.2024, **Anlage\_03**, einschließlich Anlage 1 bis 7) werden gem. § 214 Abs. 4 i.V.m. § 215a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

**Beschlusnummer:** 80

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 33 Nein: 0

## **6 Aufgabenübertragung an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord**

---

Warnungen anlässlich schwerwiegender Gefahren für die öffentliche Sicherheit sollen mit Hilfe möglichst vieler Warnmittel erfolgen, um einen möglichst großen Teil (potentiell) Betroffener zu erreichen. Im Gebiet des ZRF Oberpfalz-Nord stehen als Warnmittel unter anderem Sirenen, aber auch das bundesweite modulare Warnsystem (MoWaS), mit welchem mit einem Tastendruck alle Warnmittel und Warnmultiplikatoren des eigenen Zuständigkeitsbereiches ausgelöst und Warnungen auf allen verfügbaren Kanälen versandt werden können, zur Verfügung.

Um eine Sirene auslösen zu können, bedarf es allerdings bestimmter technischer Voraussetzungen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. wie auch alle weiteren



Katastrophenschutzbehörden im Gebiet des ZRF Oberpfalz-Nord verfügen nicht über diese technischen Anforderungen, um im Bedarfsfall die Bürger über Sirenen zu warnen. Auch eine Warnung der Bevölkerung über MoWaS ist sehr komplex. Um keine Fehlmeldungen auszulösen, bedarf es einer besonderen Schulung und einer laufenden Übung in diesem System.

Vor diesem Hintergrund soll die beigefügte Vereinbarung getroffen werden, die mit dem ZRF und den weiteren Katastrophenschutzbehörden des Verbandsgebiets abgestimmt worden ist.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zur jährlich zu entrichtenden Zweckverbandsumlage.

**Beschluss:**

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer wird ermächtigt, beigefügte Vereinbarung zu unterzeichnen.

**Beschlusnummer:** 81

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 35 Nein: 0

---

**7 Antrag**

---

**7.1 Antrag der Bürgerliste vom 28.05.2024;  
Glasfaserausbau in Weiden**

---

**Antrag der Bürgerliste Weiden vom 28.05.2024 „Sachstand Glasfaserausbau in Weidens Gewerbegebieten“**

**1. Wie ist der aktuelle Ausbaustand bzgl. Glasfaserversorgung in den Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Weiden?**

Bezüglich des Ausbaustandes der Glasfaserversorgung geben die Telekom (<https://www.telekom.de/netz/glasfaser/glasfaserausbau-status>), der Breitbandatlas der Bundesnetzagentur (<https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Vollbild/start.html>) und der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur (Zugriff nur für berechtigte Nutzer) Auskunft. Dabei zeigt



sich, dass die Gewerbegebiete Hammerweg/Am Forst, Mitte oder Teile in Weiden-West gut erschlossen sind, bzw. eine bessere Verfügbarkeit an Hochleistungsleitungen verfügen als die Gesamtstadt im Durchschnitt. In den anderen, hier nicht- genannten Gewerbegebiete, hinkt die Verfügbarkeit mit Hochleistungsleitungen in den Gebäuden hinterher. Zudem befinden sich in den Gewerbegebieten bereits durchaus Glasfaserleitungen, allerdings sind die Gebäude daran nicht angeschlossen.

Der Glasfaserausbau wird vor allem entlang von öffentlichen Verkehrswegen betrieben. Auf Privateigentum werden keine Leitungen ohne dazugehörige Erlaubnis oder Interesse an einem Vertragsabschluss verlegt. Um von den schnellen Leitungen zu profitieren, müssen die Glasfaserleitungen in die Häuser hineinverlegt werden, was für die Telekommunikationsunternehmen teuer ist. In Bauarbeiten werden daher meist Häuser berücksichtigt, die bereits vor oder während der Bauarbeiten einen Glasfaservertrag abgeschlossen haben. Es ist durchaus im Bereich des Möglichen, dass Anschlüsse am bereits bestehenden Glasfasernetz von Gewerbetreibenden oder Privathaushalten im Nachhinein selbst getragen werden müssen.

Neben der Telekom haben auch die beiden Unternehmen plusnet und Deutsche Glasfaser Interesse an einer Glasfasererschließung im Stadtgebiet. Plusnet akquiriert dabei auch Gewerbekunden.

## **2. Bis wann sollen die Gewerbegebiete in Weiden vollumfänglich mit einem leistungsfähigem Glasfaseranschluss ausgestattet sein?**

Generell obliegt der Glasfaserausbau allein den verschiedenen Telekommunikationsunternehmen, die nach eigenem marktwirtschaftlichem Interesse entscheiden, ob und wann sie ein Gebiet mit Glasfaserleitungen erschließen. Die Stadtverwaltung kann hierbei allenfalls nur unterstützend tätig sein und hat sonst darauf keinen Einfluss. Investitionen in Glasfasernetze lohnen sich nur, wenn genügend Verbraucher Nachfrage bekunden. Wann Gebiete erschlossen werden, liegt daher auch vor allem am Interesse an Glasfaserleitungen der jeweiligen Anlieger im jeweiligen Planungsgebiet. Vor diesem Hintergrund liegen der Stadtverwaltung keine zeitlichen Informationen bzgl. des Glasfaserausbaus vor.





**3. Warum werden Firmen und Gewerbetreibende nicht gleichrangig bzw. vorrangig gegenüber privaten Haushalten beim Anschluss an das Glasfasernetz behandelt?**

Die Telekom prüft bei der Erschließung neuer Gebiete vielerlei Kriterien und betrachten dabei Gebiete ganzheitlich unabhängig von Kundengruppen. Für Gewerbetreibende bietet die Telekom über ihren Geschäftskundenbereich die Möglichkeit angepasste Glasfaserlösungen zu buchen. Ähnlich agieren auch weitere Telekommunikationsunternehmen.

Je nach Telekommunikationsunternehmen müssen sich zwischen 30 bis 40 % der Bürger/Anwohner/etc., denen ein Breitbandausbau angeboten wird, für Glasfaser entscheiden, bevor mit einer Bauplanung überhaupt begonnen wird. Es ist in der Natur der Sache, dass sich in einem dichtbesiedelten Wohngebiet dadurch leichter Abnehmer in der Menge finden, als in weitläufigen Gewerbegebieten.

**4. Gibt es die Stelle des sog. Breitbandpaten noch? Wenn nicht, warum wurde die Stelle aufgehoben und wo ist nun die Zuständigkeit angesiedelt?**

Die Stelle wurde umbenannt in Breitbandkoordination. Sie ist angesiedelt in der Stabsstelle für Strategische, gesellschaftliche Stadtentwicklung.

**5. Inwiefern kann die Wirtschaftsförderung der Stadt Weiden in dieser Angelegenheit unterstützend tätig werden?**

Die Breitbandkoordination hat der Wirtschaftsförderung ein Zusammenarbeitsangebot unterbreitet. Ggf. kann durch eine Nachfragebündelung von Gewerbetreibenden eines Gebietes, die sich für einen Glasfaseranschluss entscheiden ein Telekommunikationsunternehmen dazu bewegt werden, Gebiete früher für einen Ausbau in Betracht zu ziehen. Im Zuge der Gleichbehandlung muss dann aber darauf geachtet werden, dass alle interessierten



Telekommunikationsunternehmen berücksichtigt werden, da die Stadtverwaltung ansonsten für ein privatwirtschaftliches Unternehmen die Kundenakquise übernimmt.

**6. Welche positiven und negativen Erfahrungen wurden bis jetzt beim sog. Mindertiefeneinbau gesammelt?**

Es wird auf den Sachstand zur Sitzung des Stadtrates vom 17.06.2024 zum Thema Glasfaserausbau verwiesen.

**Vorgangsnummer: 82**

**Der Bericht diente zur Kenntnisnahme.**

## **8 Anfragen**

---

### **8.1 Anfrage StR Dr. Deglmann zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 93**

---

Gemäß der Autobahn GmbH handelt es sich bei dem angesprochenen Streckenabschnitt um Betriebskilometer 122,593 bis Betriebskilometer 124,000. Folgende Stellungnahme hat die Autobahn GmbH zur Anfrage abgegeben:

„Aufgrund der Witterung sind bei Betriebskilometer 123,000 Fahrbahnschäden an der Betonfahrbahn aufgetreten. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hat sich die schadhafte Stellen vor Ort angesehen und dabei unter anderem festgestellt, dass:

- Vier Betonplatten um ca. 4 cm abgesunken und zum Teil gebrochen sind
- Ein Absatz zwischen den Betonplatten der Fahrbahn und den Betonplatten des Seitenstreifens besteht
- Die Betonplatten sich beim Überfahren deutlich wahrnehmbar bewegen
- Ein in Fahrtrichtung fallender Absatz zwischen mehreren Betonplatten auf dem rechten Fahrstreifen besteht

Zur Schadensminimierung sowie Verringerung der Gefahr für die Verkehrsteilnehmer musste die Geschwindigkeit im betroffenen Abschnitt bis zur geplanten Sanierung der Fahrbahn auf 80 km/h reduziert werden. Die Sanierung ist voraussichtlich Mitte Juli geplant.“

**Vorgangsnummer: 83**

**Der Bericht diente zur Kenntnisnahme.**



## 8.2 Anfrage des Stadtrats Dr. Deglmann – Die Halterhaftung bei Falschparkern wurde abgeschafft, wie geht die Stadtverwaltung damit um?

---

Das Urteil des BVerfG vom 17.05.2024 -2 BvR 1457/23- erregte in der Öffentlichkeit viel Aufsehen, stellt aber nach Meinung von Fachexperten keine Revolution dar, da bereits vor dieser Entscheidung in Rechtsprechung und Literatur einhellig die Auffassung vertreten worden ist, dass die Haltereigenschaft als solche einen unzureichenden Beweiswert hat.

Aus diesem Grund wird die Abteilung „Zentrale Bußgeldstelle und Verkehrsüberwachungsdienst“ auch vorerst bis zu ggf. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder Handlungsempfehlungen weiter an ihrer bisherigen ausgeübten Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr festhalten.

Nachdem in der Regel nur sogenannte Kennzeichenanzeigen vorliegen und die fahrzeugführende Person daher unbekannt ist, richtet sich der Anfangsverdacht der Verkehrsordnungswidrigkeit zunächst gegen den Zulassungsinhaber oder die Zulassungsinhaberin (Halter oder Halterin) oder für diese handelnde Personen.

Folgt auf eine am Fahrzeug zurückgelassene Verwarnung mit Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen keine Reaktion, so wird den durch Anfrage beim Kraftfahrtbundesamt ermittelten Inhaber oder Inhaberin der Fahrzeugzulassung als „Halter oder Halterin und mutmaßliche fahrzeugführende Person“ nochmals ein Verwarnungsangebot, nunmehr aber verbunden mit einer Anhörung für den Fall der Ablehnung oder sonstigen Äußerung zugesandt.

Vielfach reagieren die Adressaten oder Adressatinnen auf eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG) und die damit verbundene Anhörung (§ 55 OWiG i. V. m. § 163a Abs. 1 StPO) nicht und nehmen die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör nicht wahr.

Verstreicht die Äußerungsfrist fruchtlos und geht auch kein Verwarnungsgeld ein, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Der Bußgeldbescheid (§ 65 OWiG) stellt jedoch nur eine vorläufige Entscheidung in einem summarischen Vorverfahren dar, die der oder die Betroffene nicht hinnehmen braucht. Daher ist es gerechtfertigt, das Bußgeldverfahren ohne weitere Ermittlungen gegen den Inhaber oder die Inhaberin der Fahrzeugzulassung als mutmaßliche fahrzeugführende Person durch Bußgeldbescheid fortzuführen (vgl. *Raimund Wieser, Kommentar kommunale Verkehrsüberwachung, Praxishandbuch für Außen- und Innendienst, S. III.20-31, Stand 12/2023*).

Wird Einspruch erhoben und die Fahreigenschaft bestritten, wird dem Einspruch stattgegeben und der Bußgeldbescheid aufgehoben, wenn nicht konkret nachgewiesen werden kann, dass der Halter / die Halterin auch tatsächlich der Fahrer / die FahrerIn war, der / die den Verstoß begangen hat.

Das bez. Urteil des BVerfG stärkt insgesamt die Rechte von Fahrzeughaltern im Ordnungswidrigkeitenrecht, bedeutet aber auch keinen „Freifahrtschein“. Fahrzeughalter bleiben weiter in der Pflicht, bei der Aufklärung von Parkverstößen mitzuwirken und Auskunft darüber zu geben, wer das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt genutzt hat. Wer wider besseres Wissen falsche Angaben macht, kann strafrechtlich belangt werden. Möchte oder kann der Halter den tatsächlichen Fahrer nicht benennen und kann dieser nicht bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden, muss er gemäß § 25a StVG die Kosten des Verfahrens tragen. Zudem kann er verpflichtet werden, ein Fahrtenbuch zu führen, wenn wiederholt Verkehrsverstöße mit seinem Fahrzeug begangen werden und er den Fahrer nicht benennen kann oder will.



**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Ein höherer Personal- und Sachaufwand kann wegen der aus dem Urteil folgenden höheren Beweisanforderungen nicht ausgeschlossen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Praxis der Bußgeldverfahren bei der Verfolgung von Parkverstößen durch das bez. Urteil des BVerfG entwickeln wird. Finanzielle Auswirkungen durch Wegfall von Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern sind nicht auszuschließen.

**Vorgangsnummer: 84**

**Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.**

**8.3 Anfrage StRin Helgath zur digitalen Anzeige an der Bushaltestelle an der Josefskirche**

---

Der bisherige einzeilige Anzeiger in stadtauswärtiger Fahrtrichtung war aus technischen Gründen außer Betrieb.

Ein neuer Anzeiger, welcher technisch analog zu den neuen Anzeigern am ZOB ist, wurde am 13.06.2024 montiert und ist seit 18.06.2024 in Betrieb.

**Vorgangsnummer: 85**

**Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.**

**Anfrage StR Schöner:**

- Wie ist der Stand des Grundwassers in Weiden und wie habe sich dieser entwickelt?

→ **Beantwortung im HVUEA**

Um 16:05 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 22.07.2024

gez.  
Jens Meyer  
Oberbürgermeister

gez.  
Sabine Dippold  
Protokollführung

